

S a t z u n g

des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Pohlhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Pohlhausen“ und hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid - Pohlhausen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. 962 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976, insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Landschaftsgesetzes NW.

Die Aufgaben im einzelnen:

Heimat- und Kulturpflege im weitesten Sinne (z. B. Schutz unserer schönen Landschaft mit ihrem gesunden Klima - Verschönerung der Orte und Höfe der Gemeinde).

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Finanzverwalter,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende wie auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes können nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Vorsitzende leitet alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzverwalter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Erfolgt die Wahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß Mitglieder des Vorstandes auch mehrere Vorstandsfunktionen übernehmen (Personalunion).

(4) Dem Finanzverwalter obliegt die Vermögensverwaltung des Vereins, die Buch-, Konten- und Kassenführung. Diese ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu fertigen.

Der Finanzverwalter hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einen von ihm erstellten und von den Rechnungsprüfern unterzeichneten Rechnungsbericht mit Bestandsfortschreibung des liquiden Vermögens vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(5) Der Vorstand tritt nach Möglichkeit jeden Monat zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Die laufenden Geschäfte, über die in den Vorstandssitzungen berichtet wird, werden vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Finanzverwalter erledigt. Es besteht Vertretungsbefugnis bei allen Verpflichtungen bis zu DM 100,--. Über darüber hinausgehende Verpflichtungen entscheidet der Gesamtvorstand. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift von zwei im Sinne des § 26 BGB Vorstandsmitgliedern, die nicht miteinander verwandt sein dürfen. Für die Betreuung laufender Aufgaben können Sachausschüsse gebildet oder Sachbearbeiter gewählt werden.

Die Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- (1) Der Vorsitzende lädt einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Hauptversammlung ein. Auf dieser Versammlung gibt der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vereins. Die Einladung muß zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die fristgemäße Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gilt als ordnungsgemäße Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Alle 3 Jahre (s. § 5 Abs. 3) wird von der Hauptversammlung der Vorstand neu gewählt.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden zu Protokoll genommen und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Die Prüfung der Rechnungslegung (s. § 5 Abs. 4) erfolgt jeweils vor der Hauptversammlung von zwei gewählten Mitgliedern.
- (6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - die Einberufung einer Versammlung wünschen.
- (7) Die Hauptversammlung und weitere öffentliche Veranstaltungen sollen auch einer gediegenen Geselligkeit und der Pflege des heimatlichen Kulturgutes dienen.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Jeder an der Förderung des Vereins und seiner Ziele Interessierte kann Mitglied des Vereins werden. Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied nimmt Anmeldungen entgegen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitgliedschaften einzelner Mitglieder können durch den Vorstand verliehen werden.
- (3) Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand angezeigt werden. Sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf dieses Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluß muß die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aussprechen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Pflichten und Rechte mit Ausnahme eventueller rückständiger Beiträge.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern (s. § 7),
 - b) alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Es darf jedoch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, sind pünktlich zu zahlen. Die Zahlung hat im laufenden Geschäftsjahr zu erfolgen.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind nur durch Beschluß der Hauptversammlung (oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) möglich. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Hauptversammlung erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.11.1980, bzw. 3.02.1995, bzw. 22.05.1996, bzw. 27.04.2001, bzw. 09.09.2009 und tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2011 in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid - Pohlhausen, den 12. Oktober 2011